

Anlage #**– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie****Vom 16. Februar 2023**

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund § 64 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) und auf Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016, S. 114) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 27
Grundsätze**

- (1) Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie den Grad des Master of Science (M.Sc.).
- (2) Die Benennung des akademischen Grades ist ergänzt um die Angabe des Studienschwerpunktes Klinische Psychologie und Psychotherapie.
- (3) Der Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ist stärker forschungsorientiert.
- (4) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses Psychologie der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

**§ 28
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 12 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):
 1. Einen mindestens sechssemestrigen Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschluss in Psychologie im Umfang von mindestens 180 Credit Points, einschließlich (d. h. mit einer Zuordnung zum Kernbereich des Studiengangs) des Nachweises von Kompetenzen nach der geltenden Approbationsordnung (gemäß

§ 7 und § 9 des PsychThG sowie Anlage 1 der PsychThApprO vom 04. März 2020 (Bundesgesetzbl. I S. 448)) sowie einer Bestätigung zur Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Studiengangs (gemäß § 9 Absatz 4 PsychThG). Bei einem vorliegenden gleichwertigen Studienabschluss entscheidet auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle in einem gesonderten Bescheid, ob die nachgewiesenen Kompetenzen den Anforderungen des Gesetzes genügen (gemäß § 9 Absatz 5 PsychThG) und den Anforderungen der auf Grund des § 20 PsychThG erlassenen Rechtsverordnung entsprechen; ein entsprechender Bescheid ist fristgerecht mit der Bewerbung vorzulegen.

2. Die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Master-Studium. Diese wird nachgewiesen

- durch einen Nachweis von mindestens 164 Credit Points aus dem Bachelor-Kernbereich Psychologie (dieser Kernbereich umfasst die Methoden-, Grundlagen- und Anwendungsfächer der Psychologie, das berufsbezogene Bachelor-Pflichtpraktikum sowie die Bachelor-Arbeit);
- durch eine vorläufige Durchschnitts- oder Gesamtnote von 3,0 oder besser und
- durch den Nachweis der vollständigen Abdeckung nachfolgend aufgeführter psychologischer Inhaltsbereiche (Module) mit der geforderten Mindestzahl an Credit Points (CP):
 1. Psychologische Methodenlehre: Empirische Forschungsmethoden, Statistik, Computergestützte Datenanalyse (mit mindestens 20 CP);
 2. Psychologische Diagnostik: Testtheorie und Testkonstruktion, Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik (mit mindestens 12 CP);
 3. Empiriepraktikum (Forschungsorientiertes Praktikum I): Experimental- oder Beobachtungspraktikum (mit mindestens 10 CP);
 4. Allgemeine Psychologie (mit mindestens 16 CP);
 5. Biologische Psychologie (mit mindestens 8 CP);
 6. Differentielle Psychologie (mit mindestens 8 CP);
 7. Entwicklungspsychologie (mit mindestens 8 CP);
 8. Sozialpsychologie (mit mindestens 8 CP);
 9. Klinische Neuropsychologie (mit mindestens 4 CP);
 10. Kognitive Psychologie und Kognitive Neuropsychologie (mit mindestens 4 CP);
 11. Bachelor-Arbeit (mit mindestens 14 CP).

Beim Inhaltsbereich (Modul) „1. Psychologische Methodenlehre“ sind Module zu folgenden Themen ausgenommen: Einführung in die Psychologie und ihre Methoden, Qualitative Methoden sowie das Modul Versuchspersonentätigkeit. Beim Inhaltsbereich (Modul) „2. Psychologische Diagnostik“ sind Module zu folgenden Themen ausgenommen: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Klinisch-psychologische Psychodiagnostik, Beratung und Intervention, Interview und Beobachtung, Gesprächsführung sowie Personaldiagnostik.

Bei Vorliegen abweichender Modularisierungen oder Abweichungen in den Bezeichnungen der Modulelemente (Lehreinheiten) in äquivalenten Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss Psychologie der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes

über die Zuordnung zu den zuvor genannten psychologischen Inhaltsbereichen.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Abschluss nach Absatz 1 in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen vor der Immatrikulation deutsche Sprachkenntnisse mit der bestandenen „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ Stufe 3 oder dem TestDaF Niveaustufe 5 nachweisen.

(3) Sofern die unter Absatz 1 und 2 genannten Qualifikationen nicht vom ersten Semester an erforderlich sind, kann die oder der Studierende – soweit dem fachliche oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte durch ein ergänzendes Studium bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden. Welche Leistungskontrollen in diesem Fall nachzuweisen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss Psychologie der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die Ihr Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlegen können, führen den Nachweis der Qualifikation für den Masterstudiengang durch die Vorlage einer entsprechenden Leistungsübersicht zu allen bereits bestandenen und noch ausstehenden Prüfungen. Voraussetzung einer Bewerbung ist der Nachweis von mindestens 150 Credits Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(5) Der Zugang zum Studium des Master-Studiengangs ist zu versagen, wenn in einem Master- oder vergleichbaren Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalten in Psychologie der Prüfungsanspruch bereits endgültig verloren wurde. Eine Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss Psychologie der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Master-Studium umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen

- 59 CP auf Veranstaltungen des Master-Kernbereichs (Pflicht- und Vertiefungsbereich),
- 10 CP auf den Bereich der Grundlagenvertiefung (Wahlbereich),
- 21 CP auf die berufsqualifizierende Tätigkeit III (Master-Pflichtpraktikum) und
- 30 CP auf die Master-Arbeit, einschließlich des Begleitseminars.

(2) Das Master-Studium gliedert sich in einen Pflicht-, einen Vertiefungs- und einen Wahlbereich:

- den Pflichtbereich „Methoden und Diagnostik“ der aus den Modulen „Vertiefung Forschungsmethoden“ und „Vertiefung Testtheorie, Diagnostik & Evaluation“ besteht,
- den Vertiefungsbereich „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ mit den Modulen „Krankheits- und Verfahrenslehre“, „Angewandte Psychotherapie“, „Praxis der Psychotherapie – Berufsqualifizierende Tätigkeit II“,

„Psychotherapieforschung“, sowie „Selbstreflexion“ und

- den Wahlbereich mit dem Modul „Grundlagenvertiefung“.

(3) Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlbereich werden vollständig studiert. Im Wahlbereich wählt die oder der Studierende verbindlich durch schriftliche Erklärung eine Grundlagenvertiefung aus Modulen, die gemäß § 29 Absatz 2 der fachspezifischen Bestimmungen des allgemeinen Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie der Universität des Saarlandes vom **##. Monat 2023** dem Grundlagenbereich als Differenzierung des Wahlpflichtbereichs zugeordnet sind. Die Wahl kann durch die Kapazität in der jeweiligen Grundlagenvertiefung eingeschränkt sein. Die Zahl verfügbarer Plätze pro Grundlagenvertiefung und die Modalitäten der Platzvergabe werden durch den Prüfungsausschuss Psychologie in Absprache mit den jeweiligen Modulverantwortlichen und der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Psychologie in begründeten Ausnahmefällen über einen Wechsel der gewählten Grundlagenvertiefung entscheiden.

(4) Zum Erwerb von Kompetenzen nach der geltenden Approbationsordnung (gemäß § 7 und § 9 des PsychThG sowie Anlage 2 der PsychThApprO vom 04. März 2020 (Bundesgesetzbl. I S. 448)) als Voraussetzung zur Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut sind 54 inhaltlich zugeordnete Credit Points aus dem Pflicht- und Vertiefungsbereich der Psychologie sowie 25 inhaltlich zugeordnete Credit Points für die berufspraktischen Einsätze nachzuweisen. Diese werden erreicht durch:

- mindestens 6 CP im Bereich einer wissenschaftlichen Vertiefung in einem psychologischen Grundlagenbereich durch das Modul „Grundlagenvertiefung“ im Wahlbereich (12 CP);
- mindestens 6 CP im Bereich Vertiefung von Forschungsmethoden mit dem Modul „Vertiefung Forschungsmethoden“ (10 CP);
- mindestens 11 CP im Bereich der speziellen Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie durch das Modul „Krankheits- und Verfahrenslehre“ (12 CP);
- mindestens 5 CP im Bereich der angewandten Psychotherapie mit dem Modul „Angewandte Psychotherapie“ (8 CP);
- mindestens 2 CP im Bereich der Dokumentation, Evaluation und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen mit den Modulelementen „Dokumentation und Evaluation von Behandlungen“ (2 CP) und „Diagnostische Anwendungen und Erstellung psychologischer Gutachten“ (4 CP);
- mindestens 7 CP im Bereich der Vertiefung psychologischer Diagnostik mit dem Modul „Vertiefung Testtheorie, Diagnostik und Evaluation“ (10 CP);
- 15 CP im Bereich der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit dem Modul „Praxis der Psychotherapie – Berufsqualifizierende Tätigkeit II“;
- 2 CP im Bereich der Selbstreflexion mit dem Modul „Selbstreflexion“;
- 5 CP im Bereich Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung mit dem Modul „Psychotherapieforschung“;
- mindestens 20 CP im Bereich Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie mit dem Modul „Praxis der Psychotherapie – Berufsqualifizierende Tätigkeit III“ (21 CP).

§ 30

Art und Umfang von Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Testate, Fallkonzeptionen, Abschluss- sowie Erfahrungsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Prüfungen, Referate und Arbeitsaufträge.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.
- (5) Einmal bestandene Prüfungen können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 31

Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsvorleistungen umfassen Hausarbeiten und Testate. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein.
- (2) Mündliche Prüfungsvorleistungen umfassen Referate und Arbeitsaufträge.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Studienanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 32

Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen

Das Erbringen von zusätzlichen, nicht verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Master-Studiums ist möglich. Diese können allerdings nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Psychologie und nach Absprache mit der dafür zuständigen Prüferin oder dem Prüfer erbracht werden. Die Ergebnisse dieser zusätzlichen Leistungskontrollen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in die Abschluss-Dokumente gemäß § 25 Absatz 2 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) eingetragen. Sie werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen sind außer den in § 14 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) genannten Nachweisen beizufügen:

- zur Modulprüfung im Modul „Krankheits- und Verfahrenslehre“: Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul „Krankheits- und Verfahrenslehre“;
- zur Modulprüfung im Modul „Praxis der Psychotherapie – Berufsqualifizierende Tätigkeit III“: Nachweis von mindestens 10 CP aus dem Modul „Praxis der Psychotherapie – Berufsqualifizierende Tätigkeit II“;
- zur Prüfung im Modul „Master-Arbeit“: Nachweis des erfolgreichen Bestehens der Module im Pflichtbereich „Methoden und Diagnostik“.

§ 34

Fortschrittskontrolle

Abweichend zu § 10 Absatz 2 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) hat eine Studierende oder ein Studierender im Rahmen des Master-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

- nach 4 Semestern mindestens 60 CP;
- nach 6 Semestern mindestens 90 CP.

§ 35

Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 20 Absatz 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) genannten Bedingungen durch den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Module im Pflichtbereich „Methoden und Diagnostik“.

§ 36

Master-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie 6 Monate (30 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Master-Arbeit als Gruppenarbeit von maximal zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zugelassen werden, wenn Thema, Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand dies rechtfertigen. In diesem Fall ist der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich

unterscheidbar und bewertbar zu machen. Der Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des Kandidaten muss die Anforderungen nach § 23 Absatz 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) erfüllen.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, xx. Monat 2021

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred J. Schmitt)